

## **Ruhestandsregelung – Beamte –**

### **Möglichkeiten für die Versetzung in den Ruhestand:**

1. bei Erreichen der Altersgrenze (§ 31 LBG)
2. auf Antrag des Beamten wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze (§ 33 (3) LBG)
- 3. auf Antrag des Beamten wegen Schwerbehinderung (§ 33 (3) LBG)**
4. wegen Dienstunfähigkeit (§ 33 (1), 34 LBG)

**Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.**

### **1. Erreichen der Altersgrenze:**

Beamte, die nach dem 31.12.1964 geboren sind, erreichen die Altersgrenze am Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Die Jahrgänge von 1947 bis 1958 erreichen die Altersgrenze bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres plus jeweils einen Monat pro Jahr später. Die Jahrgänge 1959 bis 1964 erreichen sie jeweils weitere 2 Monate pro Jahr später.

Für Lehrkräfte wird das Datum dann noch bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben (31. Januar bzw. 31. Juli).

Für die Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze

- ist keine Antragstellung erforderlich
- werden keine Versorgungsabschläge von der Pension erhoben.

### **2. Auf Antrag wegen Erreichen der Antragsaltersgrenze:**

Beamte können auf Antrag frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

**Versorgungsabschlag:** 3,6% vom Ruhegehalt für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze vollendet wird. Der genaue Prozentsatz dieser Einbuße wird auf den Tag genau gerechnet und kann bei Lehrkräften bis maximal 14,4% betragen.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

Sollte bei Eintritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet sein und 45 Dienstjahre geleistet worden sein, gibt es keinen Versorgungsabschlag.

### **3. Auf Antrag wegen Schwerbehinderung:**

**Schwerbehinderte können auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Der Ruhestand kann bis zum Ende des Schulhalbjahres hinausgeschoben werden (dienstliche Gründe!).**

***Kein Versorgungsabschlag fällt an, wenn man nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand tritt.***

**Will man nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten, beträgt der Versorgungsabschlag 3,6 % vom Ruhegehalt für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird.**

**Der genaue Prozentsatz dieser Einbuße wird auf den Tag genau berechnet und beträgt maximal 10,8 %.**

### **4. Wegen Dienstunfähigkeit:**

Kein Versorgungsabschlag fällt an, wenn man nach Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht.

Ansonsten beträgt der Versorgungsabschlag 3,6 % vom Ruhegehalt für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der genaue Prozentsatz dieser Einbuße wird auf den Tag genau berechnet und beträgt maximal 10,8 %.

Sind bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit das 63. Lebensjahr vollendet sowie 40 Dienstjahre erreicht worden, gibt es keinen Versorgungsabschlag.

*Andere Möglichkeiten des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst bieten die Altersteilzeit (ATZ) sowie das Sabbatjahr.*

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

## **Rentenregelungen – Tarifbeschäftigte –**

### **Renten**

Folgende Möglichkeiten stehen schwerbehinderten Tarifbeschäftigten zur Verfügung, in Rente zu gehen:

- **Rente mit 67** – In der Übergangszeit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird diese sukzessiv auf 67 Jahre heraufgesetzt.
- **Rente für besonders langjährig Versicherte** – Wer 65 Jahre alt ist und eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt hat, kann ohne Abschläge in Rente gehen.
- **Rente für langjährig Versicherte** – Die vorzeitige Inanspruchnahme ist frühestens mit 63 Jahren möglich (Rentenabschlag von 14,4 %)

### **Altersrente für Schwerbehinderte ...**

- ... kann in Anspruch genommen werden bei Gültigkeit des SB-Ausweises sowie 35jähriger Mindestversicherungszeit.

*Für Versicherte, die **vor dem 01.01.1955** geboren sind, **am 01.01.2007 schwerbehindert** waren, und vor dem 01.01.2007 Altersteilzeit vereinbart haben, besteht Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlägen von 10,8 % möglich.*

Informationen zu weiteren Rentenarten (Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente u.a.) bekommen Sie bei Ihrer Rentenversicherung.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

**Die zusätzliche Anhebung der Altersgrenzen zur Lebensarbeitszeit für Schwerbehinderte wirkt sich wie folgt aus:**

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Auf Alter - Jahr -	Auf Alter - Monat -	Vorzeitig ab Alter	Vorzeitig ab Monat
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden **nur auf Antrag** gezahlt. Zu benutzen ist der dafür vorgesehene Antragsvordruck (Internet). Für einen nahtlosen Übergang zwischen Beschäftigung und Rente sollten Sie Ihren Antrag **mindestens 3 Monate vor Erreichen des entsprechenden Lebensalters** stellen. Es empfiehlt sich eine vorherige Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung. Bei verspätetem Rentenanspruch sowie schwierigen Ermittlungen kann ein Vorschuss auf Ihre künftige Rente gewährt werden.

**Bitte beachten Sie, dass Sie gem. §44 TV-L nur zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres in Rente gehen können!**

**Ihre Stimme für Gesundheit.**